



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20405-1/14/1540-2018

Datum

4.06.2020

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-3897

agrarrrecht@salzburg.gv.at

Dipl.-Ing. Friederike Moser

Telefon +43 662 8042-3667

Betreff

Richtlinien des Landes Salzburg, Abteilung 4,

Agrarische Operationen

Richtlinien für die Förderung der Agrarischen Operationen

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 14, 15 und 43 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vorerst gültig bis 31.12.2020)
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

1. Förderungsziel

Verbesserung der Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, Sicherung und Schaffung eines gesunden Landschaftshaushaltes im Rahmen von einschlägigen Agrarverfahren unter besonderer Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen.

2. Förderungsgegenstand

- Errichtung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen gemäß § 16 Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 (FLG. 1973), das sind zB bodenverbessernde, gelände- oder landschaftsgestaltende Maßnahmen (gemeinsame Maßnahmen) oder jene Anlagen, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst

¹ Die genannte Verordnung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.193.01.0001.01.DEU (es ist dabei auf die jew. gültige Fassung zu achten)

den Zweck der Zusammenlegung fördern, wie Wege, Brücken, Wasserläufe, Uferschutzbauten, Gräben, Bodenschutzanlagen udgl.

- Erwerb von Grundflächen zur Sicherung und Schaffung eines ausgeglichenen Landschaftshaushaltes einschließlich der Deckung des Bedarfes für ingenieurbioologische Maßnahmen im Zusammenhang mit Bodenschutz, Wasserrückhalt und Wasserschutz, Vernetzungselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems, Raine, Wasserrückhalteräume, Uferrandstreifen udgl. Der Erwerb von Grundflächen ist nur beihilfefähig, soweit der Betrag 10% des Gesamtbetrags der beihilfefähigen Kosten des betreffenden Vorhabens nicht übersteigt.
- Ausgestaltung und Schaffung ingenieurmäßig geplanter ökologischer Agrarinfrastruktur im Hinblick auf Erosionsschutz, Bodenschutz, Wasserrückhalt, Gewässerschutz, Agrarökologie sowie Landschaftsgestaltung, etc., insbesondere Biotopverbundsysteme, (Anpflanzungen einjähriger Kulturen werden nicht gefördert)
- Kosten für ökologische Bestandserhebungen und Planungen
- Vermessungs- und Vermarktungskosten gemäß § 8 Agrarverfahrensgesetz 1950.

3. FörderungswerberInnen

- Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe bei Verfahren der Bodenreform und gleichzeitigen Verfahren (z. B. Freiwilliger Nutzungstausch).
- Sonstige Förderungswerber, insbesondere Zusammenlegungsgemeinschaften, Flurbereinigungsgemeinschaften und Agrargemeinschaften gemäß Flurverfassungs-Grundsatzgesetz oder Personenvereinigungen auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB.
- Erhaltungsgemeinschaften und -genossenschaften, die im Anschluss von Agrarverfahren zur Erhaltung von gemeinsamen Anlagen entstanden sind und Maßnahmen zur ökologischen bzw. Grünraumausstattung setzen

im Sinne von Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und im Sinne von Anhang I AEUV.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls müssen sinngemäß die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 5 derselben Verordnung eingehalten werden.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Förderungen für gemeinsame Anlagen und Maßnahmen (gemäß § 16 FLG. 1973) können als Baukostenzuschuss bis zu folgender Höhe der Gesamtkosten gewährt werden:

- Gemeinsame Anlagen, Schotterwege, Spurwege, wasserbauliche Maßnahmen udgl: bis 60 % der Gesamtkosten
- Deckenarbeiten (Staubfreimachungen): Decken mit durchgehender Fahrbahn bis 25 % der Gesamtkosten
- gemeinsame Maßnahmen - ausgenommen grüne Maßnahmen und ökologische Ausstattung - bis 60 % der Gesamtkosten
- Grundaufbringung zur Sicherung und Schaffung eines gesunden Landschaftshaushaltes, Ausgestaltung dieser Flächen sowie alle Bepflanzungsmaßnahmen bis 95 % der Gesamtkosten. Der Grundwert ist durch ein amtliches Schätzungsgutachten nach dem landwirtschaftlichen Verkehrswert zu ermitteln.

- Maßnahmen gemäß § 15 a, Abs 6 FLG 1973 bis 100 % der Gesamtkosten (das Land hat die Kosten der Schaffung der im Interesse des Landschafts- und Naturschutzes neu geschaffenen Biotope und sonstigen Landschaftsbestandteile zu tragen)
- Vermessungs- und Vermarktungskosten bis 25 % der Gesamtkosten

Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen, Beihilfenhöchstintensitäten und Beihilfenhöchstbeträge werden im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 die für das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.

5. Förderungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen müssen im aufgelegten Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen bzw. landschaftspflegerischen Begleitplan oder im Ausführungsplan zum Zusammenlegungsplan festgehalten sein.

Die notwendige Erhaltung der Anlagen bzw. der geförderten Maßnahmen ist sicherzustellen. Beim Wegebau sind neben den allgemeinen Regeln der Technik die technischen Richtlinien und Vorschriften für den Ländlichen Straßenbau RVS 03.03.81 und RVS 08.16.01 anzuwenden.

Die Gewährung von Mitteln erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Landesmittel. Die Förderung erfolgt auf Grund von Rechnungsbelegen und dem Nachweis der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen.

Der Förderungswerber kann Vorschusszahlungen im Ausmaß von max. 50 % des Förderungsbetrages beantragen, wobei der Fördergeber eine entsprechende Besicherung (zB Bankgarantie) verlangen kann.

Es werden keine Zuschüsse für Baukosten und Arbeiten gewährt, die vor Antragstellung derselben bei der Förderabwicklungsstelle begonnen oder durchgeführt wurden.

Beihilfen für Investitionen für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach EU- und nationalen Vorschriften vorgeschrieben ist, können erst nach Durchführung des erwähnten Verfahrens gewährt werden (siehe Art. 14, Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).

6. Förderungsabwicklungsstelle

Referat 4/05 - Technische Bodenneuordnung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg,

7. Antragstellung

Der Förderantrag ist erstmalig vor der Umsetzung bzw. vor dem Beginn des Vorhabens vom Förderwerber einzureichen. Das von der Förderungsabwicklungsstelle aufgelegte Antragsformular enthält die Kriterien des Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

8. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden unter Berücksichtigung der Verfahrensziele der agrarischen Operationen und der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderwerbers ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht möglich bzw. die Realisierung des Förderungsziels nicht zu erwarten wäre.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl.) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Der Förderwerber hat den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) im Antrag so genau wie möglich darzustellen.

Die Beihilfe darf nicht unter Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote oder Beschränkungen gewährt werden.

Die Regelung gilt ab der Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die Kommissionsdienststellen.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinien für „die Förderung der Agrarischen Operationen“ in der vorliegenden Fassung treten rückwirkend ab 01.06.2020 in Kraft. Anträge nach diesen Richtlinien können bis einschließlich 31.12.2023 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/05: Technische Bodenneuordnung, Postfach 527, 5010 Salzburg eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger

Landesrat